



Datenschutzordnung des Stuttgarter Eishockey-Clubs e.V.

Der Stuttgarter Eishockey-Club e.V. verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs, der Durchführung der Hockey Academy, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Trainings- und Spielbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt (z. B. Sozialversicherungen, Finanzverwaltung, Sportverbänden etc.). In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern

1. Der Verein verarbeitet Daten unterschiedlicher Kategorien von betroffenen Personen. Die Datenkategorien sowie die betroffenen Mitglieder und Mitarbeiter werden im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO ausgewiesen.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, ggf. Beruf, Datum des Vereinsbeitritts, Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so werden die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt; es sei denn, das Mitglied besteht bei der Kündigung explizit auf eine vollständige Löschung.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerpass, Lizenz etc.) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Im Rahmen der Durchführung der Hockey Academy verarbeitet der Verein folgende Daten der Teilnehmer: Vorname, Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Land), E-Mail-Adresse, Telefonnummer (insbesondere der gesetzlichen Vertreter), Geburtsdatum, Zugehörigkeit zum jeweiligen Heimatverein, Spielerposition, Eishockeyerfahrung (Jahre), medizinische und verpflegungstechnische Besonderheiten.



5. Die personenbezogenen Daten der Trainer und Übungsleiter werden für den Trainings- und Spielbetrieb, sowie für die bestimmungsgemäße Lohn- und Gehaltsabrechnung gespeichert und verarbeitet.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in verschiedenen Printmedien des Vereins (zum Beispiel Stadionzeitung, Informationsbroschüren etc.) und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. außerhalb des Trainings- und Spielbetriebs) gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden Daten der Mitglieder des erweiterten Vorstands, der Trainer und der Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und evtl. Telefonnummer veröffentlicht. Veröffentlicht werden ebenfalls die Ansprechpartner für die Lauschule, Jugendleitung und Mitgliederverwaltung sowie weitere ehrenamtliche Funktionen, die dem Wohle des Vereins dienen.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Der Vorstand stellt sicher, dass das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern und Teilnehmern, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Teammanagern, Übungsleitern etc.) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur dann herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren



initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein für die Funktionsträger einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ (Blindkopie) zu versenden.
3. Werden zur Organisation des Trainings- und Spielbetriebs andere Kommunikationsmedien genutzt (z. B. WhatsApp, Facebook, SpielerPlus etc.), handelt es sich hierbei um einen privaten Weg der Kommunikation der Mitglieder untereinander, für die der Verein nicht verantwortlich ist.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vereinsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Teammanager, Übungsleiterinnen und Übungsleiter etc.), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Innerhalb des Vereins sind weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Aufgrund dessen ist kein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand, die durch den Vorstand eingewiesenen Redakteure und den Website Administrator vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Internetauftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter etc.) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung



1. Alle Vereinsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse persönliche Daten von betroffenen Personen verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 29.07.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Der Stuttgarter Eishockey-Club e.V.